



Information zur Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung für unsere Leistungsbezieher (Stand Dezember 2024)

Grundsätzlich besteht in Deutschland gemäß §§ 255 ff SGB V eine Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung auf Versorgungsbezüge (Renten). Dies gilt auch für Leistungsbezieher berufsständiger Versorgungswerke.

Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, die gesetzlich krankenversichert sind, zahlen nur den halben Beitrag zur Krankenversicherung. Dies gilt für Rentner, die pflichtversichert und auch für die Rentner, die freiwillig versichert sind. Die gesetzliche Rentenversicherung ist per Gesetz verpflichtet, den Arbeitgeberanteil des Krankenversicherungsbeitrages zu tragen. Auf Antrag erhalten auch privatversicherte Rentner diesen Zuschuss. Allerdings zahlen alle Rentner den Beitrag zur Pflegeversicherung komplett selbst. Hier erfolgt keine Bezuschussung durch die Rentenversicherung.

Gesetzlich krankenversicherte Rentner unseres Versorgungswerkes müssen dagegen den vollen Krankenkassenbeitrag selbst zahlen. Dies gilt ebenso für unsere Rentner, die privat krankenversichert sind. Diese Regelung gilt für alle berufsständischen Versorgungswerke.

Beziehen Rentner unseres Versorgungswerkes zusätzlich eine gesetzliche Rente, bezuschusst die gesetzliche Rentenversicherung Anteile des auf diese gesetzliche Rente anfallenden Krankenversicherungsbeitrages. Dies gilt auch für privat krankenversicherte Rentner. Für entsprechende Informationen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de)

Wir führen den Beitrag direkt an die Krankenversicherung ab, wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwillig versichert, müssen Sie den Beitrag selbst an die Krankenkasse zahlen.